

Satzung der Fachhochschule Lübeck für die Ausschüsse des Senats Vom 16. März 2015

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 Ziffer 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H.S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), hat der Senat in der Sitzung am 11. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ausschüsse

(1) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende beratende Ausschüsse:

1. Zentraler Studienausschuss
2. Zentraler Ausschuss für Forschung, Forschungs- und Wissenstransfer
3. Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss
4. Gleichstellungsausschuss
5. Zentraler Ausschuss für Qualitätsmanagement (QM-Ausschuss).

(2) Die Ausschüsse werden entsprechend den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs.1 Nr.1 bis 4 des Hochschulgesetzes (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer / Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes/ Mitgliedergruppe der Studierenden/ Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes), die darin angemessen vertreten sein müssen, wie folgt zusammengesetzt:

1. Zentraler Studienausschuss: 8 : 2 : 4 : 2
2. Zentraler Ausschuss für Forschung, Forschungs- und Wissenstransfer: 12 : 3 : 2 : 2
3. Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss: 8 : 1 : 2 : 2
4. Gleichstellungsausschuss: 4 : 1 : 2 : 4
5. Zentraler Ausschuss für Qualitätsmanagement, in dem folgende Bereiche vertreten sein sollen:
 - QM-Beauftragte/r Fachbereich AN
 - QM-Beauftragte/r Fachbereich B
 - QM-Beauftragte/r Fachbereich EI
 - QM-Beauftragte/r Fachbereich MW
 - Abteilungsleitung Abteilung III
 - Stabsstelle Präsidium
 - Mitglied der Abteilung VI mit Aufgabenbereich QM-Geschäftsprozesse
 - Mitglied der Projektstelle QM
 - Mitglied eines Fachbereichssekretariats
 - Vertretung des QM-Referats des AStA
 - Umweltmanagement-Beauftragte/r
 - QM-Beauftragte/r des E-Learning-Bereichs.

§ 2 Einsetzung weiterer Ausschüsse

Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse und deren Zusammensetzung und über Festlegung und Änderungen beim Verhältnis der Mitgliedergruppen nach § 1 Absatz 2 entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gleiches gilt für Änderungen der vertretenen Bereiche im Zentralen Ausschusses für Qualitätsmanagement.

§ 3 Mitglieder der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes nach § 4 Absatz 1 und 2 vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind.

(2) Jede im Senat vertretene Mitgliedergruppe schlägt die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Mitgliedergruppe vor.

§ 4 Vorsitzende der Ausschüsse

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 3 sind die Mitglieder des Präsidiums entsprechend dessen Geschäftsverteilung.

(2) Im Gleichstellungsausschuss nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 führt die Gleichstellungsbeauftragte den Vorsitz.

(3) Im Übrigen wählen die Mitglieder der Ausschüsse eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 5 Amtszeit der Mitglieder

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird in der folgenden Senatssitzung für die laufende Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

§ 6 Geschäftsordnung des Senats

Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die laufenden Amtszeiten bleiben davon unberührt.

Die Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 16. März 2015 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 16. März 2015

Fachhochschule Lübeck

Präsidium

*Prof. Dr. Litz
Vizepräsident*